



Antragsteller: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Antragsdatum:  
03. Dezember 2018

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input type="checkbox"/> Dienstberatung Rathauspitze		<input type="checkbox"/> Umwelt	
<input type="checkbox"/> Haushalt und Finanzen		<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	12.12.2018
<input type="checkbox"/> Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	19.12.2018
<input type="checkbox"/> Wirtschaft, Bau und Verkehr		<input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
<input type="checkbox"/> Bildung, Schule, Sport u. Kultur		<input type="checkbox"/> JHA	
<input type="checkbox"/> Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.			

### Antragsgegenstand:

Aufnahme von Regelungen zu Grabsteinen und Grabeinfassungen in die neu zu erarbeitende Friedhofssatzung der Stadt Cottbus

### Inhalt des Antrages:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

In die spätestens bis zum 4. Quartal 2019 im Rahmen von Fachgesprächen, insbesondere zur Klärung von Zertifizierungen sowie Übergangsfristen, neu zu erarbeitende Friedhofssatzung der Stadt Cottbus werden folgende Regelungen aufgenommen:

1. Grabsteine und Grabeinfassungen dürfen nur aus Naturstein aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der ILO vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Die Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
2. Nachweise über die Herkunft entsprechender Steine sind gemäß der Regelungen in § 34 (3) und (4) des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (Gesetz zur Änderung bestattungs- und gräberrechtlicher Vorschriften vom 15.10.2018) zu erbringen.

b.w.

\_\_\_\_\_  
Dr. Martin Kühne

### Beschlussniederschrift:

Gremium:  HA  StVV

einstimmig  mit Stimmenmehrheit

laut Antragsvorschlag

mit Veränderungen ( siehe Niederschrift )

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat am 27.09.2006 (A-023-30/06) den Beitritt der Stadt Cottbus zur ILO-Konvention 182 (Kinderrechtskonvention) einstimmig beschlossen. Die Konvention verbietet Kinderarbeit und verpflichtet zu Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit. Cottbus achtet seitdem bei der Vergabe von Leistungen und Lieferungen darauf, dass keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit verwendet werden.

Ein großes Problem im Bereich der Kinderarbeit stellt die Steinproduktion aus Indien dar. Expertenschätzungen zufolge stammen die Hälfte bis zwei Drittel der Grabsteine und Einfassungen in Deutschland aus Indien, dort arbeiten Kinder in den Steinbrüchen vor Ort. Die Grabmale können in Deutschland trotz des Transportaufwandes preiswert angeboten werden, eine der Gründe ist die schlecht bezahlte Schwerstarbeit von Kindern in den indischen Steinbrüchen. Folge sind für die Kinder und Jugendlichen schwere Gesundheitsschäden, eine geringe Lebenserwartung und die Verhinderung des Schulbesuchs.

Aufgrund einer fehlenden Ermächtigungsgrundlage des Landes Brandenburg war es bis jetzt nicht möglich die Verwendung von Grabsteinen und Einfassungen, die durch Kinderarbeit hergestellt wurden, auf öffentlichen Friedhöfen in Brandenburg zu unterbinden. Mit dem Gesetz zur Änderung bestattungs- und gräberrechtlicher Vorschriften vom 15.10.2018 (GVBl I Nr. 24) ist die Ermächtigungsgrundlage für die Brandenburger Kommunen geschaffen worden, entsprechende Regelungen in den Friedhofsordnungen festzulegen.

Im Land Brandenburg hat die Stadt Frankfurt (Oder) eine entsprechende Regelung im Dezember 2018 beschlossen.

Gesetzliche Regelungen haben bereits Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und das Saarland geschaffen. Nordrhein-Westfalen plant ebenfalls eine Umsetzung.